

Förderrichtlinie

zum kommunalen Förderprogramm für Entsiegelung, Versickerung und Dachbegrünung in der Stadt Worms im Jahr 2025

1. Förderziel & Zweck

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Worms sollen für die Durchführung klimafreundlicher Maßnahmen, nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse gewährt werden, um private Flächen (Vorgärten, Höfe etc.) zu entsiegeln, Versickerung (Regenwassersysteme) einzurichten und Gebäude zu begrünen (Gründächer), um diese an die zu erwartenden Klimawandelfolgen anzupassen.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

Folgende einzelnen Förderungen der drei Maßnahmen erfolgen in Form eines zweckgebundenen Zuschusses und nach der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme. Im Vorfeld der Antragstellung ist eine persönliche Beratung verpflichtend (Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail unter regenrueckhaltung@worms.de). Die Fristen bis zur Ausschöpfung der Fördermittel lauten:

- Antragszeitraum 01.01.2025 bis 30.09.2025
- Umsetzungszeitraum mit Nachweispflicht 01.01.2025 bis 31.03.2026

2.1. Maßnahme: Entsiegelung von befestigten Flächen

- Mindestanforderung: 2 m² entsiegelte Fläche
- Pauschale: 100 €
- zusätzlich 15 € pro m² vollentsiegelter Fläche
- Höchstförderung: 1500 € (inklusive Pauschale)
- Veränderung der Abflussfläche, welche Grundlage der Niederschlagswassergebühr ist, ist bei der ebwo AöR mittels Formular anzuzeigen

Folgende Maßnahmen werden mit zusätzlich gefördert:

- Lieferung und Einbringung von Mutterboden (20% der Rechnung)
- Verwendung von heimischen oder klimaangepassten Bäumen, Hecken, Sträuchern und Blühwiesen (20% der Rechnung)
- Abtransport von Material der Entsiegelung (20% der Rechnung)

Mit der Bezuschussung einer Entsiegelung durch das Förderprogramm ist die Nutzung der beantragten Fläche als Parkplatz/Stellplatz ausgeschlossen.

2.2. Maßnahme: Versickerung (Abhängen von Flächen / Ableiten des Regenfallrohrs) sowie Regenwassernutzung

2.2.1 *Flächenversickerung*

- Mindestanforderung: 2 m²
- 5 € pro m² abgehängter Fläche
- Höchstförderung: 500 €

2.2.2 *Muldenversickerung*

- Mindestanforderung: 2 m² Versickerungsfläche der Mulde; Mindestdiefe: 30 cm
- Pauschale: 100 €
- zusätzlich 150 € pro m² Mulde
- zusätzlich 5 € pro m² abgehängter Fläche
- Höchstförderung 1500 € (inklusive Pauschale): maximal 500 € für das Abhängen des Daches

2.2.3 *Rigolen-, Mulden-Rigolen-Versickerung*

- Mindestanforderung: 2 m² Versickerungsfläche
- Hinweis: durchschnittliche Tiefe zwischen 1,10 – 1,40 m
- Pauschale: 100 €
- zusätzlich 150 € pro m² Rigole

- zusätzlich 5 € pro m² abgehängter Fläche
- Höchstförderung 1500 € (inklusive Pauschale): maximal 500 € für das Abhängen des Daches

2.2.4 Schachtversickerung

- Mindestanforderung: 1 m³ Schachtvolumen
- Pauschale: 100 €
- zusätzlich 150 € pro m² Versickerungsschacht
- zusätzlich 5 € pro m² abgehängter Fläche
- Höchstförderung 1500 € (inklusive Pauschale): maximal 500€ für das Abhängen des Daches

2.2.5 Regenwasserzisterne

- Mindestanforderung: 1 m³ Zisterne (nicht an den Kanal angeschlossen – Überlauf zur Versickerung – unterhalb oder Oberfläche); fest verbaut (Empfehlung: mindestens 3 m³)
- Pauschale: 100 €
- zusätzlich 5 € pro m² abgehängter Fläche (nur wenn der Überlauf der Zisterne versickert)
- zusätzlich 150 € pro m³ Zisterne
- Höchstförderung 2000 € (inklusive Pauschale): maximal 500 € für das Abhängen des Daches

2.3. Maßnahme: Dachbegrünung

- Substrathöhe < 10 cm: 20 €/m² Gründach (Extensivbegrünung)
- Substrathöhe > 10 cm: 30 €/m² Gründach (Extensivbegrünung)
- Substrathöhe > 20 cm: 40 €/m² Gründach (Intensivbegrünung)
- Höchstförderung: 3000 €

3. Antragsberechtigte

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen in der Stadt Worms möglich. Die Förderung ist auf eine Förderung je Maßnahme pro Haushalt und auf das Stadtgebiet Worms beschränkt.

4. Voraussetzungen zur Förderung

- Maßnahmen 1 (Entsiegelung) und 2 (Versickerung) gelten ausschließlich für Bestandsgebäude in der Stadt Worms; Maßnahme 3 (Anlegen von Gründächern) gilt sowohl für Neu- als auch Bestandsbauten in der Stadt Worms.
- Für die geförderten Maßnahmen dürfen keine anderen Förderprogramme in Anspruch genommen sein oder werden – eine Mehrfachförderung / Doppelförderung ist unzulässig.
- Bei Mietobjekten: Einverständniserklärung des Eigentümers der Immobilie.
- Veränderung der Abflussfläche, welche Grundlage der Niederschlagswassergebühr ist, ist bei der ebwo AöR mittels Formular anzuzeigen.
- Es werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen gefördert, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (z. B. Bebauungsplan, Begrünungssatzung) durchgeführt werden müssen.

5. Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung ist **nur** online, über das auf der Homepage der Stadtverwaltung Worms, unter www.regenrueckhaltung.worms.de bereitgestellte Formular zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das zur Verfügung gestellte Portal zum Förderprogramm. Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen (im Online-System hochzuladen):

- Vermerk der vorangehenden Beratung mit der Antrags- und Bewilligungsstelle
- Kaufbelege bzw. Rechnungen mit Angaben der angefallen Gesamtkosten und ggf. entsprechende Zahlungsnachweise (Quittung)
- Personalausweis
- Fotodokumentation (Vorher – nachher) der Maßnahmenumsetzung (jeweils bis zu vier Bilder der Maßnahmenumsetzung) sowie ggf. Luftbilder
- Bei Mietobjekten: Einverständniserklärung vom Immobilieneigentümer
- Bei abweichender Wohnadresse zusätzlich Grundbuchauszug

6. Bewilligung

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Antrags- und Bewilligungsstelle bearbeitet („Windhundprinzip“). Antragsformulare, die nicht vollständig oder fehlerhaft

eingereicht werden, werden dem Antragstellenden elektronisch zurückgesandt. Der Antragstellende wird somit über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch die Antrags- und Bewilligungsstelle.

Nach erfolgter Prüfung des Förderantrags durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderzuschuss dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder eine von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt die Mittelverwendung durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

7. Haftungsausschluss

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers oder der Antragstellerin auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitigen Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen.

8. Haltedauer

Die Antragstellenden verpflichten sich, bei Annahme der Förderung, die geförderte Maßnahme mindestens fünf Jahre beizubehalten. Beginn der Haltedauer ist das Datum der Förderzusage.

9. Rückforderung der Zuwendung

Sollte die Maßnahme im Zeitraum der Haltedauer zurückgebaut werden wird der Förderbetrag zurückgefordert.

10. Datenschutz

Die Stadt Worms wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden. Zur Abwicklung des Förderprogramms können die Daten mit der Kreisverwaltung Alzey-Worms ausgetauscht werden, um eine Doppelförderung zu verhindern.

11. Antrags- und Bewilligungsstelle

Stadtverwaltung Worms
Bereich 7 – Gesellschaft und Wirtschaft
Marktplatz 2
67545 Worms
E-Mail: regenrueckhaltung@worms.de
Internet: www.regenrueckhaltung.worms.de